

Antrag

der Abgeordneten Dr. Martina Bunge, Dr. Gregor Gysi, Klaus Ernst, Dr. Dietmar Bartsch, Dr. Lothar Bisky, Roland Claus, Dr. Dagmar Enkelmann, Lutz Heilmann, Cornelia Hirsch, Dr. Barbara Höll, Dr. Lukrezia Jochimsen, Katja Kipping, Jan Korte, Katrin Kunert, Dr. Gesine Löttsch, Kersten Naumann, Petra Pau, Bodo Ramelow, Elke Reinke, Volker Schneider (Saarbrücken), Dr. Ilja Seifert, Dr. Petra Sitte, Frank Spieth, Dr. Kirsten Tackmann, Jörn Wunderlich, Sabine Zimmermann und der Fraktion DIE LINKE.

Kein Versorgungsrecht bei den Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR

Der Bundestag wolle beschließen:

I. Der Deutsche Bundestag stellt fest:

Die Alterssicherungssysteme sind in der DDR – wie in der Bundesrepublik Deutschland – sehr vielgliedrig für unterschiedliche Berufsgruppen gewesen. Neben Renten aus der Sozialversicherung gab es Zusatzversorgungen, die darauf aufstocckten, und Sonderversorgungssysteme, die eine eigenständige Versorgung darstellten. Dem ähnlich gibt es in der Bundesrepublik Deutschland bei der Alterssicherung die gesetzliche Rente, die mit den Versorgungen von Bund und Ländern oder Betriebsrenten ergänzt wird, oder die Beamtenversorgung oder Berufsständische Versorgungswerke, die eigenständige Sicherungen darstellen.

Im Prozess der Herstellung der Einheit Deutschlands wurden diverse Regelungen zur Wahrung und Überführung der Ansprüche und Anwartschaften aus den Versorgungssystemen der DDR getroffen. Festlegungen dazu finden sich im Artikel 20 des Staatsvertrages über die Wirtschafts-, Währungs- und Sozialunion vom 18. Mai 1990, im Rentenangleichungsgesetz der letzten Volkskammer der DDR vom 28. Juni 1990 und im Einigungsvertrag vom 31. August 1990. Während mit diesen Dokumenten die rechtmäßig erworbenen Ansprüche und Anwartschaften im Wesentlichen gewahrt blieben und überführt werden sollten, wurde mit dem Rentenüberleitungsgesetz im Anspruchs- und Anwartschaftsüberführungsgesetz – AAÜG (vom 25. Juli 1991) die alleinige Überführung dieser Versorgungen in die gesetzliche Rente nach dem Sechsten Buch Sozialgesetzbuch (SGB VI) beschlossen, wodurch große Teil der Versorgungsansprüche und -anwartschaften liquidiert wurden.

Das Bundesverfassungsgericht hat am 28. April 1999 mit seinem Leiturteil diese Art und Weise der Überführung nicht als verfassungswidrig erklärt. Die Respektierung dieser Systementscheidung wurde zusammenfassend damit begründet, dass es in der Opportunität eines Nachfolgestaates liegt, wie er mit den Versorgungen eines Vorgängerstaates umgeht, wenn die Existenzsicherung grundsätzlich gewahrt bleibt.

Die alleinige Überführung aller Zusatz- und Sonderversorgungen der DDR in die gesetzliche Rente der Bundesrepublik Deutschland führte zu gravierenden

Unterschieden in der Alterssicherung gleicher Berufsgruppen in Ost und West. Ruheständlerinnen und Ruheständler Ost beziehen teilweise nur 30 bis 50 Prozent der Bezüge ihrer Berufs- und Altersgefährtinnen und -gefährten West. Das wird als Versorgungsunrecht empfunden. Der soziale Frieden gebietet es 17 Jahre nach der Herstellung der Einheit Deutschlands, diese rechtliche Regelung zu hinterfragen und eine gerechtere Lösung zu finden, die sich ebenfalls im Rahmen des Grundgesetzes bewegt.

II. Der Deutsche Bundestag fordert die Bundesregierung auf,

bis spätestens 30. Juni 2008 ein Gesetz vorzulegen, das folgende Vorgaben umsetzt:

1. Es wird ein befristetes Versorgungssystem „sui generis“ eingerichtet.
2. Dieses Versorgungssystem besonderer Art gewährt Leistungen für Versicherte, die vormalig
 - Zusatzversorgungssystemen der wissenschaftlichen, pädagogischen, medizinischen, künstlerischen und technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1 und 4 bis 18) und für Leiterinnen und Leiter spezieller Wirtschaftsbereiche, für Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter des Staatsapparates, der Parteien und gesellschaftlichen Organisationen (AAÜG, Anlage 1, Nr. 2, 3, 19 bis 27) bzw.
 - Sonderversorgungssystemen von Schutz und Sicherheitsorganen (AAÜG, Anlage 2, Nr. 1 bis 3)

zugeordnet waren, die über die begrenzten Ansprüche der gesetzlichen Rente hinausgehen.

3. Anspruchsberechtigt sind sowohl versorgungsberechtigte Ruheständlerinnen und Ruheständler, die bis zum 31. Dezember 1993 bzw. 30. Juni 1995 Vergleichsrentenberechnungen nach DDR-Recht erhielten, als auch Zugangsentnerinnen und -rentner späterer Zeitpunkte, die nicht in bundesdeutsche Versorgungssysteme einbezogen wurden, und auch diejenigen, die in bundesdeutsche Versorgungen einbezogen wurden, deren DDR-Zugehörigkeitszeiten zu einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem aber nicht anspruchsbegründend berücksichtigt werden. Nach der Spezifik der Betroffenheit werden differenzierte Lösungen erforderlich sein.

Eine zu DDR-Zeiten ausgestellte Urkunde darf nicht allein anspruchsbegründend sein, sondern es sind auch aus unterschiedlichen Motiven bis zum Schluss ausgegrenzte Personengruppen in die Überführung der Versorgungssysteme einzubeziehen.

4. Das Versorgungssystem „sui generis“ ist in erster Linie durch Mittel des Bundeshaushalts unter Mitwirkung der neuen Länder zu finanzieren.

Berlin, den 7. November 2007

Dr. Gregor Gysi, Oskar Lafontaine und Fraktion

Begründung

In der Problemstellung für das Rentenüberleitungsgesetz (Bundestagsdrucksache 12/405) steht *expressis verbis*: „Nach dem Einigungsvertrag sind Ansprüche und Anwartschaften aus Zusatz- und Sonderversorgungssystemen in die Rentenversicherung zu überführen. Der Einigungsvertrag sieht hierfür

bestimmte Maßgaben vor, deren Einhaltung weder zu sachgerechten noch zu sozialpolitisch vertretbaren Ergebnissen führen würde. Die Vorgaben des Einigungsvertrages ... sind deshalb nicht einzuhalten.“

Wenn der Einigungsvertrag (Anlage II, Kapitel VIII, Sachgebiet H, Abschnitt III, Punkt 9) vorgibt, dass „Ansprüche und Anwartschaften ... nach Art, Grund und Umfang den Ansprüchen und Anwartschaften nach den allgemeinen Regelungen der Sozialversicherung ... unter Berücksichtigung der jeweiligen Beitragszahlungen anzupassen sind, wobei ungerechtfertigte Leistungen abzuschaffen und überhöhte Leistungen abzubauen sind sowie eine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Ansprüchen und Anwartschaften aus anderen öffentlichen Versorgungssystemen nicht erfolgen darf ...“, sind andere Regelungen des Gesetzgebers möglich als die im Rentenüberleitungsgesetz getroffenen.

Das von der Volkskammer der DDR verabschiedete Rentenangleichungsgesetz vom Juni 1990 hatte dafür vorgesehen, dass „Grundlage für die Berechnung dieser Zusatzrente ... das der Beitragszahlung zugrunde liegende Einkommen (ist). Für Berufsgruppen, die einen obligatorischen Rechtsanspruch auf zusätzliche Versorgung hatten, ist so zu verfahren, als hätten sie während der Zeit der Zugehörigkeit ... eigene Beiträge entsprechend ihrem Einkommen gezahlt.“ (§ 24 Abs. 1 Nr. 2). Es ist folglich aus dem Umstand, dass die Versorgungssysteme in Wendezeiten „geschlossen“ wurden, nicht abzuleiten, dass damit die Ansprüche liquidiert werden sollten. Im Gegenteil, es wurde ein Weg der Wahrung der Ansprüche fixiert, zu dessen Umsetzung es in einem zweiten Gesetz nicht mehr kam, weil der Prozess der Einheit eine Dynamik annahm, die dies verhinderte.

Ob dieser – von der Volkskammer angezeigte – Weg unter bundesdeutschen Bedingungen gegangen oder ein anderer Weg gesucht wird, ist zweitrangig. Wichtig ist, dass Lebensbiografien nicht weiter diskreditiert, sondern anerkannt werden. Der Einigungsvertrag hat unmissverständlich die Grenze benannt: Es darf keine Besserstellung gegenüber vergleichbaren Versorgungssystemen für Ruhestandlerinnen und Ruhestandler West geben.

Das Bundesverfassungsgericht hat in seinem Leiturteil vom 28. April 1999 seine Grundsatzentscheidung zur Bestätigung des Systementscheids unter die Bedingung gestellt, dass zumindest die dynamisierten Zahlbeträge nach DDR-Recht für Bestandsrentnerinnen und -rentner und für Zugänge bis 30. Juni 1995 garantiert werden. Dieser Eigentumsschutz sollte auch für spätere Ruhestandsjahrgänge zur Geltung gebracht werden. Geregelt werden muss ebenfalls, dass rentennahe Jahrgänge, die Anfang der 90er Jahre aus Arbeitslosigkeit oder diversen arbeitsmarktpolitischen Maßnahmen vorzeitig in den Ruhestand gedrängt wurden, ihre Versorgung auch nach DDR-Recht berechnet bekommen. Das unterblieb, weil es bei etlichen Versorgungssystemen in der DDR keinen Anspruch auf Leistungen aus dem System vor Vollendung des 60. bzw. 65. Lebensjahres (differenziert bei Frauen und Männern) gab. Hier muss der Vertrauensschutz wiederhergestellt werden.

Die zusätzlichen Ansprüche sollten auf jeden Fall außerhalb der gesetzlichen Rentenversicherung organisiert werden, um nicht präjudizierend zu wirken. Das besondere System „sui generis“ ist zeitweilig, weil die Ansprüche und Fälle überschaubar abgeschlossen werden können. Außerdem sollte es rechtssystematisch über eine reine Steuerfinanzierung laufen.

Dabei geht es nicht um die Gewährung ausufernder Beträge. Für viele, gerade diejenigen, die nach gravierenden Änderungen durch den Einheitsprozess einen zweiten beruflichen Lebensabschnitt finden mussten, ist der Verweis nur auf eine gesetzliche Rente für die DDR-Zeiten keinesfalls Lebensstandard sichernd. Es geht um eine der Lebensleistung der betroffenen Personen angemessene Altersversorgung.

Unter dem Aspekt einer der Lebensleistung angemessenen Altersversorgung sind auch andere Zugangsvoraussetzungen angezeigt. Die Praxis der Zuerkennung per Urkunde ist zum Teil auch von anderen Bedingungen geprägt gewesen. So wurden beim Zusatzversorgungssystem der technischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 1), das bereits 1950 geschaffen wurde, im Laufe der Jahre unpräzise Formulierungen genutzt, um die Zahl der Anspruchsberechtigten nicht ausufern zu lassen. Oder: In das Zusatzsystem der künstlerischen Intelligenz (AAÜG, Anlage 1, Nr. 16) wurden Ende der 80er-Jahre nachträglich auch die freiberuflich tätigen bildenden Künstlerinnen und Künstler einbezogen, doch durch die Dynamik des Einigungsprozesses ist die Urkundenübergabe eher zufällig denn systematisch erfolgt.

Das Sonderversorgungssystem der vormaligen Angehörigen des Ministeriums für Staatssicherheit (AAÜG, Anlage 2, Nr. 4) ist nicht in diese hier geforderten Regelungen einbezogen, weil es bei ihnen vorerst um die Beseitigung der Eingriffe in die Rentenformel geht, um die Abschaffung des sogenannten Rentenstrafrechts.

Insgesamt geht es um eine nicht unwesentliche Zahl von Betroffenen. Mit Beginn des Einigungsprozesses haben nur rund 360 000 von über vier Millionen im Ruhestand befindlichen Älteren derartige Versorgungen bezogen. Schätzungen besagen aber, dass es insgesamt etwa vier Millionen Bürgerinnen und Bürger in den neuen Bundesländern gibt, die Zeiten in einem Zusatz- oder Sonderversorgungssystem zurückgelegt und damit Ansprüche und Anwartschaften auf Leistungen aus dem jeweiligen System erworben hatten (Bundestagsdrucksache 12/7296 – Antwort der Bundesregierung auf die schriftliche Frage Nummer 37).

Die finanziellen Auswirkungen sind abhängig von der letztlich angestrebten Regelung. Allerdings sollte dieser Aspekt zweitrangig sein, wenn selbst der Ausschuss für wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte der Vereinten Nationen bei der Behandlung des Berichts der Bundesrepublik Deutschland den Vertragsstaat aufforderte, „als einen Akt nationaler Versöhnung zu sichern, dass den Mitarbeitern des öffentlichen Dienstes, Fachleuten und Wissenschaftlern, die mit dem alten Regime in der ehemaligen DDR verbunden waren, Entschädigung gewährt wird sowie zu sichern, dass solche Entschädigung sowohl adäquat als auch fair ist, um so viele wie möglich von ihnen in den Hauptstrom des Lebens in Deutschland einzubeziehen und/oder ihnen faire Kompensation oder, soweit angebracht, angemessene Rentenregelungen anzubieten“. Das forderte der Ausschuss am 2. Dezember 1998; der Bundestag setzt nun diesen Appell wenigstens zehn Jahre danach um.